



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

12/2019

**Bachelorstudiengang
Combined Studies
Teilstudiengang Musikpädagogik:
Eignungsprüfungsordnung**

(anzuwenden ab Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/20)

Vechta, 06.06.2019 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 378

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Eignungsprüfungsordnung Musikpädagogik (EPO Musik) - Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Musikpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies	3
• Anlage: Bereiche der Eignungsprüfung Musikpädagogik (§ Abs. 1 Satz 2 EPO Musik)	7

Eignungsprüfungsordnung Musikpädagogik (EPO Musik)
- Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung
als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Musikpädagogik
im Bachelorstudiengang Combined Studies

Beschlossen gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 NHG i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 80. Sitzung am 22.05.2019. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 29.05.2019 (Az.: 27.5-74509V-86).

§ 1 Allgemeines

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den künstlerisch-wissenschaftlichen Teilstudiengang Musikpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies aufnehmen wollen, haben neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) als weitere Zugangsvoraussetzung eine besondere künstlerische Befähigung (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NHG) nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung in Form einer musikalischen Befähigung erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung gemäß § 3.
- (3) Durch die Eignungsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er die musikalischen Fähigkeiten insbesondere in den Bereichen Gehörbildung, Gesang, Spiel eines Instruments und der Anwendung grundlegender fachlicher Kenntnisse der Musiklehre besitzt, die für die Aufnahme des künstlerisch-wissenschaftlichen Teilstudiengangs Musikpädagogik erforderlich sind.

§ 2 Eignungsprüfungsausschuss Musikpädagogik (EPA Musik)

- (1) ¹Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Eignungsprüfungsausschuss Musikpädagogik (EPA Musik). ²Er setzt sich aus drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Teilstudiengangs Musikpädagogik zusammen. ³Mindestens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozentin/Private dozent sein. ⁴Stellvertretende Mitglieder sollen bestellt werden.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann ein Mitglied bestellt werden, das nicht zu den hauptamtlich/hauptberuflich Lehrenden des Teilstudiengangs Musikpädagogik der Universität Vechta gehört, aber vergleichbar fachlich ausgewiesen ist. ²Dies ist der Fall, wenn jemand in mindestens einem der vier zurückliegenden Semester nebenamtlich/nebenberuflich als Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter an der Lehre des Faches Musikpädagogik beteiligt war. ³Mitwirken gemäß Satz 1 kann auch, wer hauptamtlich/hauptberuflich in einem anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Fach der Universität Vechta lehrt oder ein solches oder vergleichbares Fach an einer anderen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Hochschule vertritt. ⁴Für die Bestellung zum stellvertretenden Mitglied gilt die Beschränkung auf eine Person aus dem Kreis nach Satz 1 oder 3 nicht.
- (3) ¹Der Senat wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. ²Das Fach Musikpädagogik legt dem Senat Wahlvorschläge vor.

- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des EPA Musik beginnt am 01. Oktober und endet mit dem Ablauf des 30. September des übernächsten Jahres. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und steht kein stellvertretendes Mitglied zur Verfügung, wird für die verbliebene Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger nachgewählt.
- (5) ¹Der EPA Musik stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er legt die Termine für die Durchführung der Eignungsprüfung und die Aufgabenstellungen fest. ³Er bewertet die Prüfungsleistungen und stellt fest, ob die besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist.
- (6) ¹Der EPA Musik wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Wählbar als Vorsitzende/Vorsitzender ist nur ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent. ³Sie/er muss Mitglied der Universität Vechta sein. ⁴Erfüllt nur ein Mitglied des EPA Musik die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2, so hat dieses den Vorsitz wahrzunehmen, ohne dass es einer Wahl bedarf.
- (7) ¹Der EPA Musik entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Der EPA Musik ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent. ³Abweichend von Satz 2 ist für Sitzungen, in denen gemäß § 4 über die Bewertung der Prüfungsleistungen beraten und abschließend entschieden wird, die Mitwirkung von drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern erforderlich, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent.
- (8) Über die Sitzungen des EPA Musik wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung, eventuelle Ermessenserwägungen und die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) ¹Die Eignungsprüfung unterteilt sich in drei Prüfungs- und Bewertungsbereiche:
- Schriftliche Prüfung: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Dauer: 45 Minuten),
 - Praktische Prüfung: Instrumentalspiel oder Gesang nach eigener Wahl (Dauer: 15 Minuten),
 - Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten).
- ²Die drei Bereiche gemäß Satz 1 sind in der **Anlage** beschrieben.
- (2) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber melden sich zur Eignungsprüfung schriftlich an. ²Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten und es sind ihr folgende Unterlagen beizufügen:
- Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 - ein Lichtbild,
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit musikalischem Werdegang,
 - Nennung des Instruments oder der Stimmlage für den fachpraktischen Prüfungsteil gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b,
 - Liste des Vorspiel- oder Vorsingprogramms für den fachpraktischen Prüfungsteil gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b.

§ 4 Bewertung der Eignungsprüfung

- (1) ¹Die Bewertung jeder einzelnen der drei Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung erfolgt, indem jedes der drei Mitglieder des EPA Musik seine Beurteilung der Leistung in die Beratung einbringt. ²Anschließend verständigen sich die Mitglieder auf ein gemeinsames Votum, das im Ergebnis auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet und mit der entsprechenden Begründung in der Niederschrift nach Absatz 3 vermerkt wird. ³Kommt keine Einigung zustande, wird abgestimmt gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung ergibt sich aus der Zusammenführung der Beurteilungen der drei Prüfungsleistungen. ²Die Eignungsprüfung ist ohne weitere Beratung insgesamt bestanden, wenn jede der drei Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden ist.
- (3) ¹Die Fälle, in denen Prüfungsleistungen als „nicht bestanden“ gelten, werden in einem zweiten Schritt beraten. ²Insbesondere Zweifelsfälle eines nur knappen Nichtbestehens oder in denen die Mitglieder in der Bewertung wesentlich voneinander abweichen, sollen vertieft erörtert werden. ³Beraten wird, ob in einer Gesamtwürdigung der Bewerberin/des Bewerbers Ansätze erkennbar sind, die nach fachlicher Einschätzung die Erwartung rechtfertigen, dass Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind, nach denen die aktuell festgestellten Defizite innerhalb des Studiums behoben werden können. ⁴Kommen die Mitglieder des EPA Musik einvernehmlich oder mehrheitlich (§ 2 Abs. 7 Satz 1) zu einem positiven Ergebnis nach Satz 2 und 3, so lautet das Ergebnis der Eignungsprüfung „bestanden“. ⁵Die maßgeblichen Argumente sind in die Niederschrift aufzunehmen. ⁶Der Bewerberin/dem Bewerber sind im Rahmen des Bescheides gemäß § 5 Hinweise zu den festgestellten Defiziten zu geben, um es ihr/ihm zu erleichtern, an deren Behebung zu arbeiten.
- (4) ¹In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. ²Auch die wesentlichen Argumente der Gesamtwürdigung der Bewerberin/des Bewerbers und der Einschätzung ihrer/seiner Entwicklungsmöglichkeiten gemäß Absatz 3 sind aufzuführen. ³Insbesondere, wenn das abschließende Ergebnis auf „nicht bestanden“ lautet, ist hierbei eine angemessene Darlegung geboten. ⁴Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des EPA Musik zu unterzeichnen.
- (5) Auf der Grundlage der Niederschrift gemäß Absatz 4 erstellt die/der Vorsitzende die Bescheide an die Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 5.

§ 5 Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung

¹Die Bewerberin/der Bewerber erhält einen Bescheid, ob die Eignungsprüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. ²Im Falle des Nichtbestehens enthält der Bescheid eine schriftliche Begründung, aus der sich die maßgeblichen Gesichtspunkte der Entscheidung ergeben. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides ihre/seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 6 Widerspruchsverfahren

¹Ist die Eignungsprüfung „nicht bestanden“, so ist gegen diese Entscheidung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. ²Zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch ist der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Combined Studies. ⁴Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem EPA Musik zur Überprüfung zu. ⁵Ändert der EPA Musik die Bewertung wie von der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsfüh-

rer beantragt, so hilft der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Combined Studies dem Widerspruch ab.⁶ Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des EPA Musik in entsprechender Anwendung von § 29 Abs. 3 Satz 4 Rahmenprüfungsordnung (RPO) im Hinblick auf die dort genannten Kriterien insbesondere dahin, ob das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die allgemein anerkannten Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe beachtet worden sind.

§ 7 Rechtsfolgen

- (1) ¹Das Bestehen der Eignungsprüfung dient allein dem Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums erforderlichen besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 1 Abs. 2. ²Es begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Faches Musikpädagogik an der Universität Vechta.
- (2) ¹Der Nachweis über die besondere künstlerische Befähigung gilt auch für eine Bewerbung im Folgejahr. ²Über eine Anerkennung der bestandenen Eignungsprüfung bei einer Bewerbung zu einem späteren Termin entscheidet der EPA Musik. ³Eine Anerkennung erfolgt, solange sich die Anforderungen dieser Ordnung in einer dann gültigen Fassung nicht geändert haben.

§ 8 Befreiung von der Eignungsprüfung

¹Bewerberinnen/Bewerber, die an anderen Hochschulen in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang bereits Leistungen erbracht haben, die in vergleichbarer Weise eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen vermögen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden. ²Entsprechende Belege sind auf Anforderung des EPA Musik vorzulegen. ³Über den Antrag entscheidet der EPA Musik. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber erhält einen Bescheid über den Antrag, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klageweg) zu versehen ist.

§ 9 Prüfungstermine

¹Die Eignungsprüfung wird zweimal pro Jahr angeboten. ²Der erste Termin ist der Haupttermin. ³Die Termine werden vom EPA Musik festgelegt. ⁴Im Bewerbungsformular wird der nächsterreichbare Termin bekanntgegeben. ⁵Weitere Hinweise erfolgen auf der Internetseite des Faches Musikpädagogik. ⁶Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen weiteren Prüfungstermin. ⁷Der EPA Musik kann jedoch in begründeten Fällen im Wege der Einzelfallentscheidung einen weiteren Prüfungstermin als Nachholtermin anberaumen. ⁸Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf im Falle einer Ablehnung wegen Nichtbestehens in dem laufenden Zulassungsverfahren nur einmal an der Eignungsprüfung teilnehmen, eine Wiederholung im selben Jahr ist nicht zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung („Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium künstlerischer Teilstudiengänge (Kunstpädagogik und Musikpädagogik) im Bachelorstudiengang Combined Studies“, Amtliches Mitteilungsblatt 8/2008 S. 4 f.) außer Kraft.

Anlage: Bereiche der Eignungsprüfung Musikpädagogik (§ Abs. 1 Satz 2 EPO Musik)

Anlage:**Bereiche der Eignungsprüfung Musikpädagogik**
(§ 3 Abs. 1 Satz 2 EPO Musik)**1) Schriftliche Prüfung**

Beispiele für mögliche Aufgabenstellungen des schriftlichen Prüfungsteiles sind:

- Notieren von Dur- und Molltonleitern
- Notieren im Violin- und Bassschlüssel
- Bestimmen wichtiger Fachausdrücke aus der Musiklehre (Tempo- und Vortragsbezeichnungen. Lautstärkegrade)
- Notation einer Kadenz
- Bestimmen von Intervallen im Raum einer Oktave
- Bestimmen von Dur und Moll
- Bestimmen von Taktarten
- Aufzeichnen vorgespielter Rhythmen
- Aufzeichnen einer vorgespielten Liedmelodie
- Einordnen wichtiger Komponisten und Werke in die Musikgeschichte

2) Fachpraktische Prüfung

Der fachpraktische Prüfungsteil besteht nach Wahl der Studienbewerberin/des Studienbewerbers aus einem Vorspiel oder Vorsingen (instrumentales oder vokales Hauptfach):

- Durch einen Vortrag mindestens dreier unterschiedlicher Musikstücke eigener Wahl soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber zeigen, dass sie/er technisch und interpretatorisch zur angemessenen Darstellung von Musik befähigt ist. Dabei ist der Schwierigkeitsgrad weniger entscheidend als der Nachweis instrumentaler bzw. gesanglicher Entwicklungsfähigkeit.
- Im Zentrum des Vorspiels sollen mindestens zwei Werke aus dem Bereich der sog. E-Musik stammen. Je nach Instrument also aus dem Barock, der Klassik, der Romantik und (oder) der Moderne des 20. und 21. Jahrhunderts. Mit „Moderne“ ist nicht der Bereich der Populärmusik gemeint. Stücke oder Songs aus diesem Bereich können ergänzend vorgetragen werden. Die gespielten oder gesungenen Werke sollen Originalwerke sein (also keine Bearbeitungen). Die Studienbewerberin/der Studienbewerber soll sich mit den von ihm ausgewählten Komponistinnen/Komponisten und deren Werk beschäftigt haben und die vorgetragenen Stücke vor diesem Hintergrund einordnen können.
- Das Fach Musik stellt auf Wunsch eine Klavierbegleitung zur Verfügung. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber kann auch eine Begleitung eigener Wahl hinzuziehen. Der Einsatz von Playalongs ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des EPA Musik.
- Ein Vortrag auf einem zweiten Instrument („Nebenfach“) ist freigestellt.

3) Mündliche Prüfung

Beispiele für mögliche Aufgabenstellungen des mündlichen Prüfungsteiles sind:

- Nachweis einer singfähigen Stimme durch das Vorsingen eines selbstgewählten Volks- oder (einfachen) Kunstliedes.
- Nachweis der Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Gehörbildung: z. B. Wiedergabe von vorgelapften Rhythmen, Heraussingen von Einzeltönen aus Drei- und Vierklängen, Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme oder Liedmelodie.